

Cleanolyt CE 1

Materialnummer 81.5051.1

Version 8 / Seite 1 von 8

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw.
des Gemischs und des Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Cleanolyt CE 1

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,
von denen abgeraten wird**

Allgemeine Verwendung Reinigungsmittel für Edelstahl
Nur für industrielle Zwecke

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Schilling Marking Systems GmbH

Straße/Postfach: In Grubenäcker 1

PLZ, Ort: 78532 Tuttlingen
Deutschland

WWW: www.schilling-marking.de

E-Mail: info@schilling-marking.de

Telefon: +49 (0)7461 9472-17

Telefax: +49 (0)7461 9472-29

Auskunft gebender Bereich:

Herr Andreas Schilling,
Telefon: +49 (0)7461 9472-15, Email: info@schilling-marking.de

1.4 Notrufnummer

**Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin,
Telefon: +49 (0)30 19240**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Diese Zubereitung ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

R-Sätze: entfällt

S-Sätze: S 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hinweistext für Etiketten Aufgrund des pH-Wertes ist eine ätzende Wirkung nicht auszuschliessen.
Enthält anionisches Tensid <5%.

2.3 Sonstige Gefahren

Augenkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

Aufgrund des pH-Wertes ist eine ätzende Wirkung nicht auszuschliessen.

Reinigungsarbeiten: Produkt kann ätzende Gase/Dämpfe freisetzen.

Cleanolyt CE 1

Materialnummer 81.5051.1

Version 8 / Seite 2 von 8

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung (Zubereitung):

Gemisch aus Wasser, Mineralsäuren und Komplexbildner

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EINECS 231-633-2 CAS 7664-38-2	Phosphorsäure	1-10 %	EU: C; R34. CLP: Met. Corr. 1; H290. Skin Corr. 1B; H314.

Zusätzliche Hinweise: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang 7: Enthält anionisches Tensid <5%.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und, falls verfügbar, reichlich Polyethylenglykol 400 auftragen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Perforationsgefahr! Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Hautkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Augenkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Erbrechen ist Schaumspiration möglich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfall ist die Bildung giftiger Gase möglich.

Im Brandfall können nach Verdampfen des Wassers entstehen: Phosphoroxide.

Bei Kontakt mit Metallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

Cleanolyt CE 1

Materialnummer 81.5051.1

Version 8 / Seite 3 von 8

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Substanzkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen. Reste können auch mit Soda oder einem anderen alkalischen Reinigungsmittel entfernt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an trockenen und gut belüfteten Orten bei Raumtemperatur nicht unter 0°C °C lagern.
Vor Frost schützen.
Ungeeignetes Material: Metall.

Lagerklasse: 8B= Nichtbrennbare ätzende Stoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel für Edelstahl

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert
7664-38-2	Phosphorsäure	Deutschland: AGW Langzeit	(gemessen als einatembare Fraktion) 2 mg/m ³
		Deutschland: AGW Kurzzeit	(gemessen als einatembare Fraktion) 4 mg/m ³
		Europa: IOELV: TWA	1 mg/m ³
		Europa: IOELV: STEL	2 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Cleanolyt CE 1

Materialnummer 81.5051.1

Version 8 / Seite 4 von 8

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Kombinationsfiltergerät (EN 14387), Filtertyp B-P2

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk-Schichtstärke: $\geq 0,35$ mm

Mögliche Alternativen: Naturkautschuk, Butylkautschuk, Fluorkautschuk.

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Personen, die mit diesem Produkt arbeiten, dürfen keine Kontaktlinsen tragen.

Berührung mit den Augen vermeiden. Längeren oder wiederholten Kontakt mit der

Haut vermeiden. Beschmutzte Kleidung entfernen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

Kombinationsfiltergerät (EN 14387), Filtertyp B-P2

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form:	flüssig
Farbe:	farblos, klar
Geruch:	charakteristisch
Siedepunkt / Siedebereich:	ca. 100 °C
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	ca. 0 °C
Flammpunkt / Flammbereich:	nicht brennbar
pH-Wert:	bei 20 °C: 1,6
Wasserlöslichkeit:	bei 20 °C: unbegrenzt löslich

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Gefahr von Metallkorrosion

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Kontakt mit Metallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor starker Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien, Metalloxide, Eisen, Stahl, Aluminium, eisenhaltige Verbindungen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können nach Verdampfen des Wassers entstehen: Phosphoroxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.
Ätzung/Reizung der Haut: Nicht schlüssige Daten.
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP), Anhang VI.
Augenschädigung / -reizung: Nicht schlüssige Daten.
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP), Anhang VI.
Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.
Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.
Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.
Karzinogenität: Fehlende Daten.
Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.
Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.
Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Symptome

Nach Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.
Nach Hautkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.
Nach Augenkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund des pH-Wertes ist eine ätzende Wirkung nicht auszuschliessen.
Für Phosphorsäure allgemein gilt: LD50 Ratte, oral: 1530 mg/kg.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.
Angabe zu Phosphorsäure:
Bildet trotz Verdünnung noch ätzende Gemische mit Wasser.
Fischtoxizität: LC50 Gambusia affinis: 138 mg/L/96 h.

Wassergefährdungsklasse:
1 = schwach wassergefährdend

Sonstige Hinweise: Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Cleanolyt CE 1

Materialnummer 81.5051.1

Version 8 / Seite 6 von 8

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

AOX-Hinweis: Das Produkt enthält kein organisch gebundenes Halogen (AOX).

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer 11 01 06* = Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen: Säuren a. n. g.

* = Die Entsorgung ist nachweislich.

Empfehlung: Sonderabfall. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1805, PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

IMDG, IATA: UN 1805, PHOSPHORIC ACID SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 8, Code: C1

IMDG: Class 8, Code -

IATA: Class 8

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG: Nein

Cleanolyt CE 1

Materialnummer 81.5051.1

Version 8 / Seite 7 von 8

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**Landtransport (ADR/RID)**

Warntafel:	ADR/RID: Gefahrnummer 80, UN-Nummer 1805
Gefahrzettel	8
Begrenzte Mengen	5 L
EQ	E1
Verpackung: Anweisungen	P001 IBC03 LP01 R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung	MP19
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen	T4
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften	TP1
Tankcodierung	L4BN
Tunnelbeschränkungscode:	E

**Binnenschifftransport (ADN)**

Gefahrzettel	8
Begrenzte Mengen	5 L
EQ	E1
Beförderung zugelassen	T
Ausrüstung erforderlich	PP - EP

Seeschifftransport (IMDG)

EmS:	F-A, S-B
Sondervorschriften	223
Begrenzte Mengen	5 L
EQ	E1
Verpackung: Anweisungen	P001, LP01
Verpackung: Vorschriften	-
IBC: Anweisungen	IBC03
IBC: Vorschriften	-
Tankanweisungen: IMO	-
Tankanweisungen: UN	T4
Tankanweisungen Vorschriften	TP1
Stowage and segregation	Category A.
Properties and observations	Miscible in water. Mildly corrosive to most metals.
Trenngruppe	1

Lufttransport (IATA)

Hazard	Corrosive
EQ	E1
Passenger Ltd.Qty.:	Pack.Instr. Y841 - Max.Qty. 1 L
Passenger:	Pack.Instr. 852 - Max.Qty. 5 L
Cargo:	Pack.Instr. 856 - Max.Qty. 60 L
Special Provisioning	A3 A803
ERG	8L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

Cleanolyt CE 1

Materialnummer 81.5051.1

Version 8 / Seite 8 von 8

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften - Deutschland**

Lagerklasse: 8B= Nichtbrennbare ätzende Stoffe

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.**Nationale Vorschriften - Großbritannien**

DG-EA-Code (Hazchem): 2R

Nationale Vorschriften - USA

Gefahrbewertungssysteme NFPA Hazard Rating:

Health: 1 (Slight)
Fire: 0 (Minimal)
Reactivity: 0 (Minimal)

HMIS Version III Rating:

Health: 1 (Slight)
Flammability: 0 (Minimal)
Physical Hazard: 0 (Minimal)
Personal Protection: X = Consult your supervisor

HEALTH	1
FLAMMABILITY	0
PHYSICAL HAZARD	0
	X

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Weitere Informationen**

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

R 34 = Verursacht Verätzungen.

Grund der letzten Änderungen:

Allgemeine Überarbeitung

Literatur:

BG RCI:
- Merkblatt M004 'Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe'
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'**Datenblatt ausstellender Bereich**

Ansprechpartner: siehe Kapitel 1, Auskunft gebender Bereich.

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.